

Abschnitt 2: Versorgung mit Energieträgern

- § 37 Versorgung
 § 38 Versorgungspflicht
 §§ 39—43 Versorgung nach gesonderten Entscheidungen
 § 44 Anwendung weiterer Bestimmungen
 §§ 45—47 Raumheizung

Abschnitt 3: Mitnutzung von Grundstücken

§ 48

Abschnitt 4: Rationeller Energieeinsatz

§§ 49-51

Abschnitt 5: Errichten, Betreiben und Schutz von Energieanlagen

- § 52 Errichten, wesentliche Änderung und Stilllegung
 § 53 Pflicht zur Investitionsbeteiligung
 § 54 Inbetriebnahme
 §§ 55—58 Betreiben und Schutz
 § 59 Weitere Vorschriften

Abschnitte: Energiekontrolle

- § 50 Kontrollorgane
 § 51 Kontrolldurchführung
 § 52 Auflagen

Teil 4: Maßnahmen zur Pflanzung energiewirtschaftlicher Pflichten und Ordnungstrafbestimmungen

- § 53 Zwangsgeld
 § 54 Ökonomische Sanktionen
 § 55 Vollstreckung
 § 55 Ordnungsstrafbestimmungen

Teil 5: Verfahrens-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 57 Entscheidungen
 § 58 Beschwerde
 § 69 Übergangsregelungen
 §§ 70,71 Schlußbestimmungen

Teil I

Geltungsbereich und Grundlagen

Abschnitt 1

Geltungsbereich und Grundsätze

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Versorgung mit und den Einsatz von Energieträgern, ihre Umwandlung und ihren Transport in speziellen Anlagen. Sie regelt auch die Nutzung der Sekundär- und Umweltenergie.

(2) Energieträger im Sinne dieser Verordnung sind Elektroenergie, Gas, Wärmeenergie, feste Brennstoffe und flüssige Energieträger.

(3) Als Energieträger im Sinne dieser Verordnung gelten auch

1. die Oberflächengewässer in natürlichen oder künstlichen Betten mit kinetischer oder potentieller Energie, soweit sie zur Erzeugung von Elektroenergie genutzt werden;

2. die Erdwärme, soweit sie nach Übertragung an transportfähige Medien zur Erzeugung von Wärmeenergie genutzt wird.

(4) Für diese Verordnung gelten die in der Anlage definierten Begriffe.

§ 2

Personeller Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist, für

- Staatsorgane,
- Kombinate, Betriebe, wirtschaftsleitende Organe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt),
- gesellschaftliche Organisationen und Vereinigungen,
- Bürger.

(2) Ala Betriebe im Sinne dieser Verordnung gelten auch die Betriebe der privaten Handwerker und Gewerbetreibenden.

(3) Für die bewaffneten Organe, die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik und die Staatliche Verwaltung der Staatsreserve gelten die §§ 12, 13, 33 bis 35, 44, 47* § 49 Abs. 7, § 51, § 52f Abs. 1 und §§ 53 bis 55 nicht, wobei die §§ 33 bis 35 für die volkseigenen Betriebe der bewaffneten Organe gelten. Die Aufgaben und Befugnisse der energiewirtschaftlichen Organe zur Entscheidung über den Energieträgereinsatz, zur Begutachtung, Energiekontrolle, Durchsetzung energiewirtschaftlicher Pflichten und zur Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sowie den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen nehmen im Bereich der bewaffneten Organe grundsätzlich die dafür durch die zuständigen Minister festgelegten Stellen wahr. Die erforderlichen Regelungen sind in Abstimmung mit dem Leiter der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat (nachfolgend Zentrale Energiekommission genannt) und dem Minister für Kohle und Energie in eigener Zuständigkeit zu treffen.

(4) Die §§ 12, 13, 50 und 54 gelten nicht für gesellschaftliche Organisationen, jedoch für ihre Betriebe.

(5) Für Bürger gelten die Vorschriften der §§ 12, 13, 33 bis 52 und 54 nicht. Gemeinschaften von Bürgern werden im Rahmen dieser Verordnung wie Bürger behandelt; das gilt nicht in Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 2.

(5) Diese Verordnung gilt entsprechend für Kirchen und Religionsgemeinschaften, ausgenommen die §§ 12, 13, 33 bis 52 und 54.

§ 3

Grundsätze

(1) Die Energiewirtschaft wird auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und des Ministerrates in Übereinstimmung mit den staatlichen Plänen und Bilanzen entwickelt. Die Leistungsfähigkeit, Produktivität und volkswirtschaftliche Effektivität der Energiewirtschaft ist planmäßig zu erhöhen.

(2) Der rationelle Energieträgereinsatz ist die Hauptquelle für die Deckung des wachsenden Energiebedarfes der Volkswirtschaft. Die Energieintensität in der Volkswirtschaft ist jährlich entsprechend den Zielen der staatlichen Pläne und auf der Grundlage hoher wissenschaftlich-technischer Ziele für Normen, Normative und staatliche Kontingente zu senken.

(3) Der Bedarf der Volkswirtschaft an Energieträgern ist auf der Grundlage der Pläne zu decken. Die Bevölkerung ist entsprechend dem Bedarf zu versorgen. Die Bereitstellung von Energieträgern bestimmter Art ist von der Struktur des Aufkommens und den Möglichkeiten des Einsatzes nach volkswirtschaftlich begründeter Rang- und Reihenfolge abhängig.